

Gemeinde-  
Statuten

1849

Sächsische

33	8 <sup>o</sup>
5046	

Landesbibl.



# Gemeinde = Statuten

oder

## Bestimmungen

über

### Lehre, Cultus u. Verfassung

der

vereinigten frei christlichen Gemeinde

zu

Gubrau und Tschirnan.



Sächsische

8<sup>o</sup>

Landesbibl.

W o h l a n, 1849.

Druck und Verlag von H. Genschert.

Geometrie = Statuten

Mathematische

Handlung in einem

Handlung in einem

Handlung in einem



Sächsische  
Landesbibliothek  
Dresden

1959 IV e 1764

# Bestimmungen

über die Lehre, den Cultus und die Verfassung der christkatholischen Gemeinden des Schlesischen Provinzial-Verbandes.

Angenommen auf Grund der Beschlüsse der Concilien zu Leipzig 1845 und zu Berlin 1847, sowie der Schlesischen Provinzial-Synoden zu Breslau in den Jahren 1845, 1846, 1847 und 1849.

Nebst den beigefügten besonderen Bestimmungen der frei christlichen Gemeinde zu Suhrau-Tschirнау.

---

## Erstes Hauptstück.

### Grundsatz.

#### § 1.

Das Ziel der frei christlichen Kirche ist Vereinigung der Menschen mit Gott durch ein göttliches Leben in Wahrheit, Freiheit und Liebe. —

### Bestimmungen über die Lehre.

#### § 2.

Der frei christlichen Erkenntniß der Wahrheit dienen

als Mittel nicht bloß die heiligen Schriften, sondern auch alle übrigen Offenbarungen Gottes in Natur und Geschichte.

Die freie Erkenntniß der Wahrheit ist die Aufgabe des Christen. Die Hauptquelle christlicher Erkenntniß sind die schriftlichen Urkunden Neuen Testaments, deren Auffassung und Auslegung der von der christlichen Idee durchdrungenen Vernunft unbedingt freigegeben, und von den Ergebnissen und steten Fortschritten der Wissenschaften und den Offenbarungen Gottes in Natur und Geschichte allein abhängig ist. —

## § 3

Die freie Forschung darf durch keine äußere Autorität beschränkt werden.

Diese freie Erkenntniß der Wahrheit ist durch keine äußere Autorität beschränkt, und soll sich der Christ zu Nichts bekennen, was nicht mit seiner Ueberzeugung übereinstimmt —

## § 4.

Die Gemeinde und zunächst die Prediger haben durch Unterricht und Belehrung das religiöse Bewußtsein in den Gemeindegliedern zeitgemäß und lebenspraktisch zu pflegen.

## § 5.

Die freie christliche Kirche, als solche, stellt kein Glaubensbekenntniß auf, weder als Glaubensnorm noch als Bekenntnißformel. —

## § 6.

Die Aufstellung, Fassung, Erläuterung und rituelle Behandlung des Glaubensbekenntnisses bleibt dem religiösen Bewußtsein und freien Ermessen jeder Gemeinde überlassen.

Die hiesige Gemeinde stellt als liturgisches Glaubensbekenntniß auf:

Wir glauben an Gott, unseren Vater, der durch seine Allmacht die Welt geschaffen, und sie in Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe regiert.

Wir glauben an Jesum Christum, unseren Heiland, der uns durch seine Lehre und sein Leben den Weg zur Glückseligkeit gezeigt hat.

Wir glauben an das Walten des heiligen Gottes-Geistes, an ein allgemeines Gottesreich auf Er-

den, Vergebung der Sünden durch Umänderung des Sinnes und gute Handlungen, und ein ewiges Leben im Geiste als in der Wahrheit. —

## § 7.

Die Verschiedenheit der Auffassung und Auslegung in Glaubenssachen darf für Christen kein Grund zur Spaltung oder gar Verdammung sein.

Die Lehrfreiheit findet ihre einzige Beschränkung in dem Grundsatz der frei christlichen Kirche. —

## § 8.

Wir halten es für die erste Pflicht des Christen, die gewonnene Erkenntniß durch Werke der christlichen Liebe zu bethätigen. —

## § 9.

In der frei christlichen Kirche herrscht unbedingte Glaubens- und Gewissens-Freiheit.

Die hiesige Gemeinde verwirft daher:

jede Art der Hierarchie;

jeden Primat;

alle Lehren und Einrichtungen, welche die Gewissensfreiheit beschränken;

und alle symbolischen Bekenntnisse und Schriften, die als allgemein bindende Glaubensnormen und Bekenntnisformeln gelten sollen. —

## § 10.

Dieselbe erklärt vielmehr die Gemeinde für ein priesterliches Volk, in deren Schoße das Predigtamt liegt. —

## Zweites Hauptstück.

Bestimmungen über den Gottesdienst und die kirchlichen Gebräuche.

## § 11.

Der Gottesdienst der frei christlichen Kirche ist das Leben der christlichen Liebe. —

## § 12.

Das Leben der christlichen Liebe äußert sich in der Erziehung, Pflege und Erbauung des Menschen. —

## § 13.

Die Erziehung der Jugend erfolgt durch die Familie und durch die Schule. —

## § 14.

Aus der Erziehung in der Familie und in der Schule tritt der Mensch in die Pflege der christlichen Gemeinschaft.

## § 15.

Die christliche Gemeinschaft bethätigt sich in gegenseitiger Förderung des geistigen, sittlichen und leiblichen Wohles der Menschen. —

## § 16.

Das Bewußtsein dieser christlichen Gemeinschaft wird lebendig erhalten durch die gegenseitige Erbauung. —

## § 17.

Unsere kirchliche Erbauung ist die lebendige Darstellung des frei christlichen Lebens, und besteht aus Rede (Predigt) und Liturgie (Gesang und Gebet). —

## § 18.

Die Aufgabe der kirchlichen Erbauung ist: die Idee des Lebens in Gott zum Bewußtsein zu bringen und zur That zu erheben, und den Menschen dadurch zu einem Leben in Wahrheit, Freiheit und Liebe zu führen d. h. mit Gott zu vereinigen. —

## § 19.

Die äußere Form des feierlichen Gottesdienstes wird nach den Einrichtungen der ersten Christen mit Rücksicht auf die Zeitbedürfnisse geordnet, darf nach den Bedürfnissen von Zeit und Ort verschieden sein, da sie nur Mittel zum höhern Zweck ist, und wird mit der fortschreitenden Erkenntniß durch Einfachheit und Würde vervollkommnet. —

## § 20.

Alle kirchlichen Handlungen und religiösen Gebräuche werden nur in der Landessprache verrichtet. —

## § 21.

Die Rede (Predigt) erstreckt sich über alle Gebiete des Lebens, und regt zur Darstellung der Gottesidee im Leben an. —

## § 22.

Die Liturgie, sowie die ganze Anordnung des Gottesdienstes bleibt dem Ermessen jeder Gemeinde überlassen.

Die Liturgie besteht in Gebet und Gesang, wobei die Theilnahme der Gemeindeglieder, und die Wechselwirkung zwischen der Gemeinde und dem Prediger als wesentliches Erforderniß angesehen wird.

An feststehende Gebetsformen in der Liturgie ist der Prediger nicht gebunden; es ist vielmehr darauf zu achten, daß kein gedankenloses Lippengebet sich geltend mache. —

## § 23.

Wir behalten, neben dem Civilacte der Eintragungen in die Geburtsregister, die feierliche Aufnahme der neugebornen Kinder in die Gemeinde, nach altem Christenbrauche durch die Taufe bei.

An feststehende Taufreden ist hierbei der Prediger nicht gebunden.

Die Taufformel muß jedoch mit unserm Grundsatz übereinstimmen.

Nebst den sonstigen Pauthen treten, Namens der Gemeinde, zwei Aeltesten als Taufzeugen bei. —

## § 24.

Die durch den nöthigen Unterricht vorbereitete Jugend tritt mit dem gesetzlichen Alter durch einfache, freie Willens-Erklärung bei der Confirmation in die unmittelbare Pflege der Gemeinde. —

## § 25.

Zur Erweckung und Kräftigung der Nächstenliebe, zur Befestigung des Bruderbundes und zur Erinnerung an Christum wird das Abendmahl gefeiert.

Wir feiern das Abendmahl durch gemeinschaftlichen Genuß von Brot und Wein, und zwar jährlich drei bis vier Mal, bestimmt aber bei der Confirmation der Kinder. —

## § 26.

Wir erkennen die Ehe für eine durch die Liebe geheiligte Einrichtung an. —

## § 27.

Verschiedenheit der Religion wird von der Gemeinde nicht als Ehehinderniß angesehen. —

## § 28.

Die kirchliche Trauung wird auch bei eingeführter Civilehe beibehalten, jedoch findet ein Zwang zu derselben, sowie zu den ritualen Handlungen überhaupt nicht Statt.

## § 29.

Als wesentliche Stücke zur kirchlichen Einsegnung der Ehe oder der Trauung gehören:

das vorherige dreimalige Aufgebot in der Gemeinde;  
das öffentlich und feierlich vor dem Prediger gegebene Eheversprechen:

und die Einsegnung durch den Prediger.

Die Anordnung der kirchlichen Trauung in der Gemeinde besteht:

- 1) in einer kurzen Ansprache an das Brautpaar,
- 2) in der einfachen Bejahung der hierauf vom Prediger gestellten Frage,
- und 3) im „Unser Vater“ als Gebet und dem kirchlichen Segen.

Bei eingeführter Civilehe bleibt nur die Ansprache an das Ehepaar, und die Einsegnung als kirchliche Trauform. —

## § 30.

Ist durch die Landesgesetze die Civilehe eingeführt, so unterbleibt das besondere Aufgebot in der Gemeinde. —

## § 31.

Die Art der Beerdigungsfeier bleibt jeder Gemeinde anheimgegeben.

Dieselbe findet in der Regel nur bei den schon confirmirten Gemeindegliedern Statt, und besteht:

- 1) in einer kurzen Ansprache an die Leidtragenden,
- und 2) im „Unser Vater“ als Gebet und dem kirchlichen Segen für die Gemeinde. —

## § 32.

Die Festsetzung und Begehung der Feiertage bleibt jeder Gemeinde überlassen.

Wir feiern:

- 1) den Neujahrstag;

- 2) den ersten Ostertag;  
 3) den ersten Pfingsttag,  
 und 4) den ersten Weihnachtstag. —

## § 33.

Die schönen Künste (Baukunst, Bildhauerkunst, Malerei, Poesie und Musik) dürfen nur dazu dienen, die Erbauung in einfacher und würdiger Weise zu erhöhen. —

## § 34.

Außer dem feierlichen Gottesdienst finden Katechisationen für die Jugend, und religions- und kirchenwissenschaftliche Vorträge (— nämlich: Bibel-Erklärung, Kirchengeschichte, und vergleichende Darstellung der frei christlichen Kirchen-Verfassung mit der Kirchen-Verfassung der alten Kirchen —) für die erwachsenen Gemeindeglieder Seitens des Predigers Statt.

Diese religions- und kirchenwissenschaftlichen Vorträge finden hier bei der Gemeinde-Versammlung am Ende jeden Monats Statt. —

## § 35.

Kirchenplätze oder Sitze dürfen nicht vermietet werden. Kein Gemeindeglied hat ein Recht auf einen bestimmten Platz. Ausnahmen von dieser Regel können für Altersschwache oder Gebrechliche durch Beschluß der Ältesten getroffen werden. —

## § 36.

Die äußere Haltung der Gemeindeglieder, als der Ausdruck des religiösen Gefühls wird durch keine andere Vorschriften beschränkt, als durch die Forderungen der Sitte und des Anstandes. Es muß aber Alles vermieden werden, was das Gepräge des Aberglaubens an sich trägt. —

## Drittes Hauptstück.

### Bestimmungen über die Verfassung.

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

## § 37.

Das Fundament der Kirchenverfassung und

des ganzen kirchlichen Verbandes ist die selbstständige Gemeinde. —

## § 38.

Eine Gemeinde ist die Vereinigung mehrerer Personen eines bestimmten Bezirks zum gemeinschaftlichen Leben nach den Grundsätzen und der Verfassung der Gemeinschaft. —

## § 39.

Mehre Gemeinden bilden eine Kreis-Gemeinde. —

## § 40.

Mehre Kreis-Gemeinden bilden eine Provinzial- oder Synodal-Gemeinde. —

## § 41.

Sämmtliche Provinzial-Gemeinden bilden die Gesamt-Gemeinde oder Kirchengemeinschaft. —

## II. Besondere Bestimmungen.

### Erstes Kapitel.

#### Von der Gemeinde.

## § 42.

Die Gemeinde soll die Grundsätze und die Aufgabe der frei christlichen Kirche durch Lehre und Leben zum Bewußtsein und zur That bringen, und dadurch das äußere wie das innere Wohl der Menschen nach Kräften fördern. —

## § 43.

Von der Gemeinde gehen alle kirchlichen Berechtigungen aus. —

## § 44.

Sie übt dieselben theils als Gesammtheit durch die stimmfähigen Glieder, theils durch ihre Vertreter, theils durch die einzelnen stimmfähigen Glieder. —

## § 45.

Vor die Gesammtheit der Gemeinde gehören:

- 1) die Bestimmung des Wahlmodus;
- 2) die Wahl der Aeltesten, Prediger, Lehrer und Abgeordneten zu den Kreis- und Provinzial-Synoden und zum Concile;
- 3) die Annahme der auf den Kreis- und Provinzial-Synoden, sowie auf dem Concile gefaßten Beschlüsse;

- 4) die Abänderungen in der Gemeinde = Verfassung und in der Form der öffentlichen Erbauung;
- 5) die Bestimmung derjenigen Aeltestenzahl, deren Anwesenheit zur Beschlußfassung erforderlich ist;
- 6) die Festsetzung des Geldetats, und die Prüfung der Rechenschaftsberichte;
- 7) die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken, und die Verfügung über Capitalien. —

## § 46.

Die Gemeindeglieder zerfallen in stimmfähige und nicht stimmfähige. Die Stimmfähigkeit beginnt mit dem vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre. Die Stimmfähigkeit schließt für Männer die Wählbarkeit mit ein. —

## § 47.

Jedes stimmfähige Gemeindeglied darf Vorschläge, die den Einzelnen oder die Gemeinde betreffen, an den Vorstand bringen. —

## § 48.

Alle Mitglieder haben gleiches Anrecht auf die Erziehung, Pflege und Erbauung der Gemeinde; dagegen sind sie verpflichtet, nach ihrem Vermögen zur Erhaltung des Gemeindegewesens beizusteuern. —

## § 49.

Das Vermögen der Gemeinde gehört der Gesamtheit und kein Mitglied, selbst ein ausscheidendes nicht, hat ein Recht auf einen Antheil. —

## § 50.

Das Vermögen der Gemeinde zerfällt in zwei Bestandtheile, von denen jeder abgesondert verwaltet wird: das eigentliche Gemeindevermögen und der Armenfonds. —

## § 51.

Der Armenfonds dient zur Unterstützung verarmter Gemeindeglieder, sowie auch zur Erziehung und Ausbildung der Kinder derselben. Almosen werden nur in der äußersten Noth gegeben; dagegen muß die Armenpflege ihre ganze Sorgfalt dahin richten, daß der eigentlichen Hilfslosigkeit vorgebeugt werde, zu welchem Zweck eine Credit- oder Rettungs-Kasse eingerichtet werden muß, um vorübergehenden Unglücksfällen abzuhelpen, und die Bedürftigen zu heben, damit sie sich selbst helfen können. —

## § 52.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Beitritts-Erklärung, mit welcher auf Wunsch ein feierlicher Akt verbunden werden kann, und durch Eintragung des Namens in das Gemeindebuch. Zum Ausweise erhält jedes Gemeindeglied eine Karte mit seiner Nummer und seinem Namen. —

## § 53.

Solche, welche von einer nichtchristlichen Religionsgesellschaft sich der Gemeinde anschließen wollen, werden nach dem nöthigen Unterricht in die Gemeinde aufgenommen. —

## § 54.

Jedes Mitglied der freichristlichen Kirche gehört zur Gemeinde seines Wohnortes, und ist bei dessen Veränderung zur Ab- und Anmeldung verpflichtet. Besteht am Orte keine Gemeinde, so ist die Wahl der Gemeinde freigestellt. —

## Zweites Kapitel.

## Von den Aeltesten der Gemeinde.

## § 55.

Zur Erhaltung der lebendigen Theilnahme der Gemeindeglieder an den Gemeindeangelegenheiten, zur Vermittelung der Wechselwirkung zwischen Vorstand und Gemeinde, und zur Berathung mit dem Vorstande besteht ein Gemeinde-Ausschuß unter dem Namen Aeltesten-Versammlung. —

## § 56.

Dem Rathe der Aeltesten ist die Ausübung aller, der Gemeinde nicht besonders vorbehaltenen, Rechte übertragen.

## § 57.

Die unter Leitung des Vorstandes in der Aeltesten-Versammlung gefaßten Beschlüsse sind für alle Gemeindeglieder verbindlich.

Zur Beschlußfähigkeit gehört hierorts die Anwesenheit von Zweidrittheil der Aeltesten, und zur Beschlußgiltigkeit die absolute Stimmen-Mehrheit der Anwesenden. —

## § 58.

Zur Erhaltung der Wechselwirkung zwischen Vorstand und Gemeinde soll jedem Aeltesten ein Bezirk angewiesen werden, in welchem er sich in genauester Kenntniß von den Gemeindegliedern und deren Zustand und Bedürfnissen erhält, um erforderlichen Falles darüber Auskunft geben zu können. —

## § 59.

Bei schwierigen Fragen darf, wenn keine Gefahr im Verzuge ist, die Erledigung durch förmliche Abstimmung auf die nächste Versammlung vertagt werden, damit Jedermann Muße habe, den Gegenstand reiflich zu erwägen, zu besprechen, und die nöthigen Erkundigungen und Belehrungen einzuziehen. Dies geschieht, wenn Ein Drittel der Anwesenden darauf anträgt. —

## § 60.

Die Zahl der Aeltesten richtet sich nach der Größe und dem Bedürfniß der Gemeinde. Für die im Laufe des Jahres ausscheidenden Mitglieder werden Diejenigen einberufen, welche bei der Jahreswahl die nächst größte Stimmenzahl erhalten haben.

Hier wird die Zahl der Aeltesten vorläufig auf Zwölf bestimmt. —

## § 61.

Die Aeltesten werden aus der Zahl der wahlfähigen Mitglieder von der gesammten Gemeinde gewählt. Die Bestimmung der Zeit und der Form der Wahl bleibt jeder Gemeinde überlassen.

Die Aeltesten-Wahl findet hier Ende jeden Jahres Statt. Die neu Gewählten treten mit dem Anfang des neuen Jahres in Function. —

## § 62.

Die Aeltesten versammeln sich in bestimmten Fristen regelmäßig.

Hier alle vierzehn Tage. — Aelteste, welche ohne gegründete Entschuldigung die regelmäßigen Versammlungen mehr als sechs Mal vernachlässigen, können durch Aeltesten-Beschluß ihres Aeltesten-Amtes enthaben, und müssen Stellvertreter sofort einberufen werden. —

## § 63.

Außerordentliche Versammlungen können nur von dem Vorsitzenden berufen werden. Sie müssen berufen werden,

- a. wenn die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder,
- b. wenn ein Drittheil der gewählten Ältesten es verlangt. —

## § 64.

Die Berichte der verschiedenen Deputationen und Commissionen werden in den Ältesten-Versammlungen abgestattet. Die ausführlichen schriftlichen Berichte müssen erst dem Vorstande eingereicht werden, um für den Vortrag in der Ältesten-Versammlung vorbereitet zu werden. —

## § 65.

Alle Geldbewilligungen müssen von der Ältesten-Versammlung beschlossen werden, sofern sie nicht zu den ein- für allemal von derselben bewilligten laufenden Ausgaben gehören. —

## § 66.

Jedes Gemeindeglied der betreffenden, und jeder Älteste einer auswärtigen Gemeinde ist berechtigt, als Zuhörer der Ältesten-Versammlung beizuwohnen, so weit es die Räumlichkeit gestattet. —

## Drittes Kapitel.

## Vom Vorstande der Gemeinde.

## § 67.

Der Vorstand ist das vollziehende Organ der Gemeinde; er vertritt die Gemeinde nach Außen, und ist der Ältesten-Versammlung, und durch diese der Gemeinde für die geordnete Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich. —

## § 68.

Der Vorstand besteht in den größeren Gemeinden aus fünf, in den kleineren aus drei von den Ältesten durch Stimmzettel gewählten Mitgliedern. In den kleineren Gemeinden werden aus den Ältesten noch zwei Stellvertreter erwählt, welche in Verhinderungsfällen einzelner Vorstandsmitglieder einberufen werden. —

## § 69.

Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsteher, einen Schriftwart, einen Schatzmeister, und in den größeren Gemeinden einen Stellvertreter des Vorstehers und des Schriftwarts. —

## § 70.

Der Vorsteher steht an der Spitze der gesammten Verwaltung; er führt in allen Versammlungen den Vorsitz, eröffnet alle Eingaben, und hält darüber Vortrag. Alle Berathungen werden durch ihn geleitet. —

## § 71.

Der Schriftwart führt in den Versammlungen das Protokoll, sorgt für die Ausfertigung, und hat die nächste Aufsicht über die Registratur. —

## § 72.

Der Schatzmeister hat die nächste Aufsicht über Einnahmen und Ausgaben, und über alle ökonomischen und statistischen Verhältnisse der Gemeinde. —

## § 73.

Die Stellvertreter haben nicht nur in Verhinderungsfällen einzutreten, sondern auch regelmäßig Hilfe zu leisten.

## § 74.

Die Vorstandsversammlungen finden regelmäßig in bestimmten Fristen Statt. Außerordentliche Versammlungen darf der Vorsteher berufen.

Die regelmäßigen Vorstandsversammlungen finden hier alle vierzehn Tage Statt. —

## § 75.

Im Vorstande entscheidet Stimmenmehrheit. —

## § 76.

Der Vorstand hat die Aufsicht über alle Gemeindeangelegenheiten. —

## § 77.

Für besondere Verwaltungszweige veranlaßt er die Wahl von Deputationen und Commissionen aus sachkundigen Aeltesten, deren Zahl und Zusammensetzung nach Maßgabe des Bedürfnisses bestimmt wird: z. B. für Kirchenmusik, für das Kassenwesen, für die Armenpflege, für das Schulwesen, für die Erhebung der monatlichen Beiträge,

für Verzeichnung der Mitglieder, für Vertheilung von Büchern 2c. —

## § 78.

Von allen Deputationen und Commissionen muß zu festgesetzten Zeiten, sowie bei besonderen Veranlassungen, dem Vorstande Bericht erstattet werden. —

## § 79.

Alles, was in der Ältesten-Versammlung zur Berathung gebracht werden soll, muß zuvor dem Vorstande zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden. —

## § 80.

Der Vorstand eröffnet, leitet und schließt die Ältestenwie die Gemeinde-Versammlungen. —

## § 81.

Ohne Anweisung des Vorstandes darf die Kasse keine Zahlung leisten. Dafür, daß die Zahlung von den Ältesten bewilligt worden, ist der Vorstand durch seine Namensunterschrift verantwortlich. —

## § 82.

Der Vorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß alljährlich die Rechnung über die Gemeinde-Kasse und den Armenfonds von dem Schatzmeister gelegt werde. Im Jahresbericht wird der Zustand beider Kassen bekannt gemacht. Die weitere Instruction für Rechnungsabnahme und Decharge bleibt jeder Gemeinde überlassen.

Die Rechnungslegung erfolgt hier mit dem Jahreschlusse. —

## § 83.

Was über den Bedarf der laufenden Ausgaben an baarem Gelde sich in der Kasse befindet, muß zinstragend angelegt und unter sicherem Verschlusse aufbewahrt werden. —

## § 84.

Jeder Älteste der betreffenden, und jedes Vorstandsmitglied einer auswärtigen Gemeinde ist berechtigt, der Vorstandsversammlung als Zuhörer beizuwohnen, soweit es die Räumlichkeit gestattet. —

## Viertes Kapitel.

## Von den Predigern der Gemeinde.

## § 85.

Zur Verwaltung des religiösen Lehramts, und zur vorzugsweisen Pflege des Gemeindelebens stellt die Gemeinde Prediger an. —

## § 86.

Die Prediger sind Beamte der Gemeinde, und haben sowohl unter sich, als auch mit den übrigen Gemeindegliedern gleiche Rechte und Pflichten. —

## § 87.

Die feierliche Einführung des Predigers erfolgt durch den Vorstand, und wird nur mit der wirklichen Anstellung verbunden, zufolge der Berufung von einer bestimmten Gemeinde. —

## § 88.

Jede Anstellung eines Predigers muß dem Provinzial-Vorstande angezeigt werden. —

## § 89.

Es bleibt jeder Gemeinde überlassen, welches besondere Verfahren sie bei der Prediger-Wahl zu beachten für gut findet. —

## § 90.

Die Anstellung geschieht durch eine schriftliche Vocation vom Vorstande im Namen der Gemeinde, worin dem Prediger zugleich ein fixirtes Gehalt durch Gemeindebeschluß zugesichert wird. —

## § 91.

Zu Predigern können nur solche Personen gewählt werden, welche einen sittlichen Lebenswandel geführt, und von dem Provinzial-Vorstande das Zeugniß der Wählbarkeit erhalten haben. —

## § 92.

Dieses Zeugniß darf nur solchen Personen ertheilt werden, welche sich vor der Prüfungs-Commission über hinreichende theologische und philosophische Kenntnisse, und über hinlängliche praktische Tüchtigkeit ausgewiesen haben. —

## § 93.

Stolgebühren darf der Prediger von den Gemeindegliedern nicht annehmen. —

## § 94.

Alle ritualen Amtshandlungen werden von dem Prediger für alle Gemeindeglieder auf gleiche Weise vorgenommen. —

## § 95.

Die Anstellung eines Predigers geschieht auf Lebenszeit. Eine unfreiwillige Entfernung vom Amte kann nur von der Provinzial-Synode, nach Prüfung der Bertheidigung, ausgesprochen werden. —

## § 96.

Der Antrag auf Untersuchung geht vom Vorstande der betreffenden Gemeinde, auf Grund eines Beschlusses der Ältesten-Versammlung, an den Provinzial-Vorstand.

Grund zum Antrage ist vorhanden z. B. —

- 1) wenn der Prediger in sittlicher Beziehung öffentliches Aergerniß giebt;
- 2) bei grober Verletzung der Amtspflichten;
- 3) wenn derselbe zum Anstoß der Gemeinde den Grundbegriffen und Grundsätzen der frei christlichen Kirche zuwider lehrt und predigt. —

## § 97.

Ist der Antrag auf sofortige Suspension vom Amte gerichtet, so ist der Provinzial-Vorstand ermächtigt, nach seinem Ermessen die Suspension auszusprechen. —

## § 98.

Das von dem Provinzial-Vorstande ausgesprochene Urtheil hat Giltigkeit bis zur definitiven Entscheidung der Sache durch die nächste Synode. —

## § 99.

Von dem Augenblicke der Suspension bis zur definitiven Entscheidung der Sache durch die Synode bezieht der Prediger nur die Hälfte seines Gehaltes. Erklärt die Synode ihn für unschuldig, so muß ihm die zurückbehaltene Hälfte nachgezahlt werden. —

## § 100.

Will der Prediger die Stelle freiwillig aufgeben, so muß er wenigstens ein Vierteljahr vor seinem Abgange an

den Vorstand seiner Gemeinde und an den Provinzial-Vorstand die bestimmte Anzeige machen. —

## § 101.

Der Prediger ist durch seine Anstellung Mitglied des Vorstandes; und verpflichtet, an allen Versammlungen des Vorstandes und der Aeltesten Theil zu nehmen. —

## § 102.

Im Vorstande hat der Prediger nur eine berathende, in der Aeltesten-Versammlung aber eine entscheidende Stimme.

## § 104.

An der Vollziehung der Beschlüsse und Ausfertigung in Verwaltungssachen der Gemeinde hat der Prediger keinen Antheil. —

## § 104.

Der Prediger hat die Aufgabe, außer dem Gottesdienst und dem Religionsunterricht, auch in seinem ganzen Lebenswandel durch Wort und That der Gemeinde als Vorbild vorzuleuchten, und nach Kräften für die Förderung des Christenthums durch Lehre und Schrift zu sorgen. —

## Fünftes Kapitel.

## Von der Schule und den Lehrern.

## § 103.

Jede Gemeinde stellt sich die Aufgabe, eine Privatschule zu errichten. —

## § 106.

Die Leitung und Verwaltung der Schule besorgt die Schuldeputation der Gemeinde, zu welcher der Prediger und der oder die Lehrer vermöge ihrer Anstellung gehören.

## § 107.

Der Elementar-Religionsunterricht ist dem angestellten Lehrer überlassen; die Schuldeputation hat jedoch darüber zu wachen, daß dieser im Geiste der frei christlichen Auffassung ertheilt werde. —

## § 108.

Das Schulgeld fließt in die Schul-Kasse. In der Regel darf keine Gemeinde das Schulgeld höher stellen, als es in den Schulen des Orts üblich ist. —

## § 109.

Der Lehrer darf von den Eltern und Pflegern der Schulkinder keine Geschenke annehmen. —

## § 110.

Der Lehrer wird von der Gemeinde auf Vorschlag der Ältesten gewählt, und wird vermöge seiner Anstellung Mitglied der Ältesten-Versammlung. —

## § 111.

Die Anstellung des Lehrers geschieht auf Lebenszeit durch eine schriftliche Bestallung, worin ihm zugleich ein fixirtes Gehalt zugesichert wird. —

## § 112.

Hinsichtlich der Anstellung und Amtsentsetzung der Lehrer finden dieselben Vorschriften Statt, welche über die Prediger aufgestellt sind. —

## Sechstes Kapitel.

## Von den Kreis-Vereinen.

## § 113.

Mehre benachbarte Gemeinden vereinigen sich zu einem Kreis-Verein. Die Zahl der, einen Kreis-Verein bildenden, Gemeinden soll mindestens drei, höchstens zehn sein.

## § 114.

Die Zahl der Abgeordneten, welche jede Gemeinde des Kreis-Vereins zu der Kreis-Versammlung schickt, bleibt dem Beschlusse des Kreis-Vereins selbst vorbehalten. Im Mangel einer besonderen Festsetzung hierüber werden eben so viele Abgeordnete zu den Kreis-Versammlungen gesendet, wie zur Synode. —

## § 115.

Die Abgeordneten wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, und einen Stellvertreter desselben, für das ganze Jahr, welcher wenigstens halbjährlich die Abgeordneten zu einer Versammlung beruft. —

## § 116.

Den Ort der Versammlung bestimmt der Vorsitzende.

## § 117.

Die Beschlüsse des Kreis-Vereins sind für die zu letzterem gehörigen Gemeinden bindend, insoweit dieselben die

Verfassung des Kreis-Bereines selbst und solche schiedsrichterliche Entscheidungen betreffen, die auf Anrufung aller Betheiligten erfolgt sind. —

§ 118.

Zugleich hat der Kreis-Berein auch die Entscheidung über die unfreiwillige Entfernung eines Vorstandes oder Aeltesten. —

§ 119.

Ueber jede Verhandlung muß ein kurzes Protokoll oder ein Vermerk ins Protokollbuch eingetragen werden. —

§ 120.

### Siebentes Kapitel.

#### Von der Synode.

§ 120.

Die Gemeinden mehrer Kreis-Bereine bilden einen durch einen gemeinschaftlichen Provinzial-Vorstand vermittelten Provinzial- oder Synodal-Verband. —

§ 121.

Die Verbindung der Gemeinden zu einem bestimmten Provinzial-Verbande ist für jede einzelne Gemeinde eine freie.

§ 122.

Die Synode wird alljährlich durch den Provinzial-Vorstand berufen. —

§ 123.

Die Propositionen zur Synode werden zugleich mit der Einladung derselben, resp. Aufforderung zur Wahl der Abgeordneten von Seiten des Provinzial-Vorstandes sechs Wochen vor Beginn der Synode den einzelnen Gemeinden zugesandt. Die Berichte über die vollzogene Wahl, sowie die von den Gemeinden zu machenden Vorschläge müssen spätestens vierzehn Tage vor Eröffnung der Synode an den Provinzial-Vorstand gelangen. —

§ 124.

Jede Gemeinde schickt ihren Vertreter zur Synode mit schriftlicher Vollmacht. —

§ 125.

Die dem Deputirten zu ertheilende Vollmacht muß allgemein sein, und darf seine Instruction nicht bloß auf bestimmte Punkte lauten. —

## § 126.

Die Wahl der Abgeordneten steht der Gemeinde zu; die Ältesten-Versammlung schlägt hierzu die doppelte Anzahl der als Abgeordneten zu wählenden, mindestens aber drei Candidaten vor. —

## § 127.

Die Zahl der stimmberechtigten Abgeordneten jeder Gemeinde richtet sich nach der Seelenzahl. Die Gemeinde mit einer Seelenzahl bis zu 500 wird durch einen Abgeordneten, von 500 — 1,000 durch zwei, von 1,000 — 2,000 durch drei, von 2,000 — 4,000 durch vier, von 4,000 — 6,000 durch fünf Abgeordnete u. vertreten. —

## § 128.

Jeder Abgeordnete hat nur eine Stimme. Niemand kann daher von zwei oder mehreren Gemeinden zugleich bevollmächtigt werden. —

## § 129.

Die Gemeinden sind in der Wahl ihrer Abgeordneten unbeschränkt, doch muß der Abgeordnete einer Gemeinde des Provinzial-Verbandes angehören. —

## § 130.

Die Reisekosten der Abgeordneten muß die Gemeinde erstatten. —

## § 131.

Die Mitglieder des Provinzial-Vorstandes sind berechtigt und bezüglich verpflichtet, als beratende Mitglieder auf der nächsten Synode zu erscheinen. —

## § 132.

Die Synodal-Verhandlungen sind öffentlich und wo möglich in der Kirche. —

## § 133.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse der Synode ist erforderlich, daß alle zum Verbande gehörigen Gemeinden eingeladen sind, und die einfache Mehrheit derselben durch Abgeordnete vertreten ist. —

## § 134.

Die Beschlüsse der Synode sind für die zum Provinzial-Verbande gehörigen Gemeinden bindend, soweit dieselben

a. die Verfassung des Provinzial-Verbandes selbst, sowie die allgemeinen Angelegenheiten des letztern, und

b. soweit dieselben richterliche Entscheidung betreffen.

In Betreff der Angelegenheiten der einzelnen Gemeinden sind die Beschlüsse der Synode nur als Vorschläge zu betrachten, und erlangen erst dann Giltigkeit, wenn die Mehrzahl der Gemeinden entweder ausdrücklich diese Beschlüsse annehmen, oder die einzelnen Gemeinden binnen sechs Wochen, von dem Tage der Bekanntmachung an gerechnet, keinen Widerspruch dagegen bei dem Provinzial-Vorstande anzeigen. —

#### § 135.

Die Beschlüsse der Synode werden in Druck gegeben. Jede Gemeinde ist befugt, sich eine Abschrift des Protokolls auf ihre Kosten anfertigen zu lassen. —

#### § 136.

Für das Verfahren der Synode ist folgende Geschäftsordnung angenommen:

- 1) die Synode beginnt mit Gesang und einer kurzen Anrede eines Predigers;
- 2) der Präses des Provinzial-Vorstandes verliest das Verzeichniß der eingeladenen Gemeinden, und die Namen der vorhandenen Abgeordneten, und prüft deren Vollmachten;
- 3) sodann setzt er die wichtigsten Gegenstände der Berathung für diese Synode auseinander;
- 4) hierauf wird zur Wahl des Präses, des Stellvertreters desselben, zweier Protokollführer und zweier Ordner geschritten. Die Wahl geschieht durch Stimmzettel. Der Präses und dessen Stellvertreter muß aus den stimmberechtigten Vertreter der Gemeinden gewählt werden. Die Wahl der Protokollführer und Ordner ist dieser Beschränkung nicht unterworfen;
- 5) der erwählte Präses eröffnet die Synode mit der Berathung über Feststellung der Tagesordnung, trägt die Entwürfe vor, und bringt sie dann der Reihe nach zur Besprechung und Beschlußnahme;
- 6) wird ein Antrag nicht wenigstens von einem Sechstheil der Abgeordneten unterstützt, so kommt derselbe nicht zur Berathung;
- 7) die Besprechung wird so lange freigegeben, bis nach

- allseitiger Erwägung der Sache ein reifes Urtheil und eine Uebereinstimmung herbeigeführt ist;
- 8) der Antrag auf Schluß der Besprechung muß von wenigstens einem Sechstheil der Abgeordneten unterstützt werden;
  - 9) wo eine Einigung nicht zu erreichen ist, wird der Gegenstand zur Frage gestellt, und solche nach Form und Inhalt durch Abstimmung entschieden;
  - 10) vor dem Schluß der Synode wird der Provinzial-Vorstand und die Prüfungs-Commission für das nächste Jahr gewählt;
  - 11) bei Eröffnung der Synode wird die Wahl der Commissionen für die Redaction der Beschlüsse und für die Prüfung der Rechnung über Verwaltung der Provinzialkasse vom Präses veranlaßt;
  - 12) vor dem Schlusse der Synode erstattet die letztgenannte Commission Bericht; die Synode ertheilt Decharge, und setzt fest, was noch zu erledigen ist;
  - 13) das Protokoll über die Verhandlungen der Synode wird von allen Abgeordneten unterschrieben. —

### Achtes Kapitel.

#### Von dem Provinzial-Vorstande.

##### § 137.

Zur Leitung der allgemeinen Angelegenheiten des Provinzial-Verbandes, sowie zur Vertretung desselben nach Außen besteht ein Provinzial-Vorstand von einer Synode zur andern. —

##### § 138.

Der Provinzial-Vorstand ist eine feststehende Commission sämtlicher Gemeinden des Provinzial-Verbandes, aber keine über den einzelnen Gemeinden bestehende Behörde. —

##### § 139.

Der Provinzial-Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, welche von der Synode durch Stimmzettel gewählt werden. —

##### § 140.

Scheidet ein Mitglied des Provinzial-Vorstandes unter der Zeit aus, so wird Derjenige einberufen, welcher zu-

nächst die meisten Stimmen gehabt hatte. Dasselbe gilt, wenn ein Mitglied auf längere Zeit verhindert ist, sich den Geschäften des Provinzial-Vorstandes zu unterziehen. —

## § 141.

Der Provinzial-Vorstand hat die Aufgabe, im steten Verkehr mit den Vorständen der Gemeinden zu bleiben, und Anträge, die von diesen oder den Kreis-Vereinen an ihn ergehen, zu erledigen. Die Kreis-Vereine und die Gemeinde-Vorstände sind verpflichtet, über alle wichtigen Ereignisse dem Provinzial-Vorstande Bericht zu erstatten, und jede gewünschte Auskunft zu ertheilen. —

## § 142.

Ebenso hat der Provinzial-Vorstand mit den Vorständen anderer Provinzen einen lebendigen Verkehr zu unterhalten. —

## § 143.

Zu diesem Behufe muß sich der Provinzial-Vorstand in steter Kenntniß von den wichtigen Ereignissen und Veränderungen im Gebiet der frei christlichen Gemeinschaft erhalten, insbesondere von den gesetzlichen Bestimmungen, Verfügungen und Maßregeln der Behörden Kenntniß nehmen, und das Erforderliche darüber den Gemeinden mittheilen. —

## § 144.

Auch hat der Provinzial-Vorstand das Gesamtinteresse des Provinzial-Verbandes den Behörden gegenüber wahrzunehmen. —

## § 145.

Der Provinzial-Vorstand hat für die Ausführung der Synodal-Beschlüsse Sorge zu tragen. —

## § 146.

Die Zusammenstellung der Vorschläge, Anträge und Wünsche der Gemeinden zur Synode muß der Provinzial-Vorstand mindestens acht Tage vor der Zusammenkunft den einzelnen Gemeinde-Vorständen mittheilen. —

## § 147.

Bei wichtigen und dringenden Veranlassungen ist der Provinzial-Vorstand ermächtigt, unter Mittheilung und Begründung derselben, eine außerordentliche Synode zu berufen. —

## § 148.

Der Provinzial = Vorstand hat das Recht, bei Beschwerden einer Gemeinde über ihren Prediger oder Lehrer die Suspension zu verfügen, welche als vorläufige Maßregel bis zur definitiven Entscheidung der Synode in Kraft bleibt. —

## § 149.

Ebenso hat der Provinzial = Vorstand bei Streitigkeiten, welche in seinen Bereich gehören, die Untersuchungen und Ermittlungen zur Feststellung des Thatbestandes vorzunehmen, oder durch die Kreis = Vereine, oder durch einzelne Gemeinde = Glieder vornehmen zu lassen. —

## § 150.

Bei Untersuchungen kann die Vertheidigung schriftlich und mündlich erfolgen. Die Aussagen der Zeugen werden ebenfalls mündlich oder schriftlich abgegeben, und von denselben als der Wahrheit gemäß abgegeben versichert. —

## § 151.

Zur Bestreitung der Kosten, welche durch die Geschäftsführung des Provinzial = Vorstandes entstehen, sowie zur Bestreitung nothwendiger Ausgaben zu allgemeinen Zwecken wird von den Gemeinden des Provinzial = Vorstandes eine Provinzial = Kasse gebildet, deren Verwaltung dem Provinzial = Vorstande obliegt, und über welche Letzterer alljährlich auf der Synode Rechnung legt. —

## § 152.

Diese Kasse wird gebildet durch freiwillige Beiträge aller zum Provinzial = Verbands = gehörigen Gemeinden, die alljährlich zu Weihnachten in Form einer Kirchencollekte eingesammelt, und zu Anfang des Kalenderjahres durch die Kreis = Vereins = Vorsteher an den Provinzial = Vorstand gesendet werden. —

## Neuntes Kapitel.

Von der Commission für die Prüfung der Prediger und Lehrer.

## I. Für die Prediger.

## § 153.

Zur Prüfung der frei christlichen Candidaten des Pre =

digt- und Schul-Amtes soll eine Prüfungs-Commission aus sieben Mitgliedern bestehen. —

## § 154.

Die Wirksamkeit der Prüfungs-Commission erstreckt sich von einer Synode zur andern. Scheidet während dieser Zeit ein Mitglied dieser Commission aus, so beruft der Provinzial-Vorstand Denjenigen, welcher bei der Wahl zunächst die meisten Stimmen hatte. —

## § 155.

Die Mitglieder der Prüfungs-Commission wählen unter sich einen Vorsitzenden. —

## § 156.

Die Candidaten melden sich bei dem Provinzial-Vorstande unter Einreichung eines Lebenslaufes, und werden von diesem der Prüfungs-Commission überwiesen, wenn den erwähnten Erfordernissen Genüge geleistet ist. —

## § 157.

Von der Prüfungs-Commission erhält der Candidat ein theologisches und ein philosophisches Thema, sowie den Text für eine Predigt, zur Ausarbeitung und Einreichung in angemessener Frist. Diese Ausarbeitungen, die der Candidat ohne fremde Beihilfe anfertigen muß, — worüber er am Schlusse eine Versicherung giebt, — werden den Mitgliedern der Commission vorgelegt, und wenn diese in ihrem abzufassenden Gutachten jene Arbeiten für tüchtig erklären, wird von dem Vorsitzenden der Commission der Termin zur mündlichen Prüfung anberaumt, und der Candidat hierzu schriftlich vorgeladen. —

## § 158.

Die mündliche Prüfung umfaßt das Gebiet der Theologie und Philosophie, berücksichtigt die pädagogische Bildung des Candidaten, und erstreckt sich auf die Gemeinde-Verfassung. —

## § 159.

Jeder Examinator trägt in das Prüfungs-Protokoll die Gegenstände, über welche er geprüft hat, selbst ein, gibt sein Botum ab, und am Schlusse erklärt die Commission, ob der Candidat bestanden habe, oder nicht. Dieses Protokoll wird dem Provinzial-Vorstande eingereicht. —

## § 160.

Diesem Protokoll gemäß wird dem Candidaten über den Ausfall der ersten Prüfung von dem Provinzial-Vorstande ein Zeugniß, und in diesem zugleich die Erlaubniß zum Predigen ertheilt. —

## § 161.

Nach dieser Prüfung hat sich der Candidat praktisch zur selbstständigen Verwaltung des Predigt-Amtes auszubilden. Zu diesem Zwecke bleibt demselben überlassen, sich an eine beliebige Gemeinde, welche einen Prediger hat, anzuschließen. —

## § 162.

Diese praktische Probezeit wird von dem Provinzial-Vorstande in der Regel auf ein Jahr festgesetzt. —

## § 163.

Die Vorsteher der Gemeinde mit Einschluß des Predigers, bei welcher der Candidat sich praktisch ausgebildet hat, ertheilen demselben sowohl hierüber, als über seine sittliche Führung ein Zeugniß. —

## § 164.

Auf Grund dieses Zeugnisses veranlaßt der Provinzial-Vorstand durch die Prüfungs-Commission eine zweite Prüfung des Candidaten. Dieselbe besteht:

- a. in Abhaltung einer Predigt und Liturgie;
- b. in Abhaltung einer Katechisation;
- c. in einer mündlichen Besprechung über das Wesen der frei christlichen Kirche, und
- d. in dem Nachweise über Kenntniß der liturgischen Formen. —

## § 165.

Ueber diese zweite Prüfung wird ebenfalls ein Protokoll, wie nach § 159, aufgenommen, und an den Provinzial-Vorstand eingereicht, der sodann das Zeugniß der Wählbarkeit zum Predigt-Amte ertheilt. —

## § 166.

Solche, welche die Befähigung zur Uebernahme eines Predigtamtes in einer andern christlichen Kirche erlangt haben, haben sich einer mündlichen Besprechung vor der Prüfungs-Commission über ihren theologischen Standpunkt zu unterziehen, auf Grund deren ihnen die Erlaubniß zum

Predigen von dem Provinzial-Vorstand erteilt wird. Das Zeugniß der Wählbarkeit kann in der Regel ebenfalls erst nach Verlauf einer praktischen Probezeit, welche von dem Provinzial-Vorstande festgesetzt wird, erteilt werden. —

## § 167.

Ein bereits im Amte stehender Prediger muß bei seinem Uebertritt der Prüfungs-Commission schriftlich seine religiösen Ansichten und Ueberzeugungen aussprechen, und sich auch nach dem Ermessen der Prüfungs-Commission einer mündlichen Besprechung unterziehen. —

## § 168.

Diejenigen Candidaten der Theologie, welche noch kein Examen gemacht haben, können ein- für allemal vom Provinzial-Vorstande die Erlaubniß erhalten, in den schlesischen Gemeinden zu predigen, unter der Bedingung, daß sie dem betreffenden Prediger die zu haltende Predigt zur Ansicht und Genehmigung einreichen. Unter denselben Bedingungen soll auch den noch studirenden Theologen zu predigen gestattet werden. —

## § 169.

Alle Prüfungen und Besprechungen mit Candidaten des Predigt- und Schul-Amtes sollen in der Regel öffentlich sein. Sie werden in der Regel jedes Mal acht Tage vorher von der Kanzel verkündigt, und durch ein in der Provinz viel gelesenes Blatt angezeigt. —

## § 170.

Die schriftlichen Prüfungs-Arbeiten, auch die Prüfungs-Predigt, werden in der Regel durch Abdruck in einem geeigneten öffentlichen Blatte zur Kenntniß der Gemeinden gebracht. —

## § 171.

Alle Prüfungen und Zeugnisse sind kostenfrei. —

## 2. Für die Lehrer.

## § 172.

In Betreff der Prüfung und Anstellung der Lehrer gelten im Allgemeinen dieselben Grundsätze, welche über die Prüfung und Anstellung der Prediger festgestellt sind, nur mit folgenden Abänderungen:

§ 173.  
Das Zeugniß der Wählbarkeit zu dem Amte eines Lehrers kann nur solchen Personen ertheilt werden,

- 1) welche entweder die vom Staate angeordneten Prüfungen bestanden haben, oder
- 2) welche von der Prüfungs-Commission geprüft, und tüchtig befunden worden sind. —

§ 174.  
Es genügt in dieser Hinsicht eine einzige Prüfung, welche sich über die theoretische und practische Vorbildung für das Lehramt erstreckt. Der Anstellung muß ebenfalls eine praktische Probezeit vorangegangen sein. —

§ 175.  
Da dem Lehrer auch die Ertheilung des Elementar-Religionsunterrichts obliegt, so hat die Prüfungs-Commission bei jedem Candidaten ohne Ausnahme seine Befähigung hierzu festzustellen. —

§ 176.  
Das Zeugniß der Wählbarkeit ertheilt in allen Fällen der Provinzial-Vorstand. —

### Behntes Kapitel. Bestimmungen über die allgemeinen Kirchenversammlungen oder Concilien.

§ 177.  
Die allgemeinen Kirchenversammlungen oder Concilien sollen die Erhaltung der Einheit des kirchlichen Lebens bezwecken, soweit diese Einheit die Geistesfreiheit der Einzelnen in der Gemeinde, und der Gemeinde selbst, nicht beschränkt. —

§ 178.  
Das Concil soll (daher) nur Prinzipien aufstellen. —

§ 179.  
Das Prinzip der Glaubenslehre der frei christlichen Kirche liegt in der Anerkennung der Wahrheit der Lehre Christi in ihrer Uebereinstimmung mit der Vernunft. —

§ 180.  
Diejenige Gemeinde ist als frei christlich zu betrachten, und berechtigt, das Concil zu beschicken, welche die Grund-

sätze und Verfassung der frei christlichen Kirche angenommen hat. —

## § 181.

Die allgemeine Kirchen-Versammlung soll aus den Abgeordneten der einzelnen frei christlichen Gemeinden bestehen, bei deren Wahl die Gemeinden unbeschränkt sind. —

## § 182.

Es soll jeder Unterschied zwischen den Laien und Geistlichen in Beziehung auf die Beschickung des Concils wegfallen. —

## § 183.

Es soll jeder Gemeinde frei stehen, so viele Abgeordnete zu senden, als sie für gut befindet; es haben aber sämtliche Abgeordnete einer Gemeinde bei Beschlussfassungen nur eine Stimme zusammen. —

## § 184.

Als eine allgemeine Kirchen-Versammlung soll nur diejenige angesehen werden, bei welcher die Mehrzahl der constituirten Gemeinden in Deutschland vertreten sind. Es kann jedoch ein Abgeordneter drei Gemeinden vertreten. —

## § 185.

Gemeindeglieder des Ortes, an dem das Concil abgehalten wird, können Vollmachten für auswärtige Gemeinden übernehmen, doch aus jedem Provinzial-Verbande nur eine.

## § 186.

Die Zahl der stimmfähigen Abgeordneten einer Kirchen-Versammlung soll wenigstens aus zwei Drittheilen Laien bestehen, und nur ein Drittheil kann dem geistlichen Stande angehören. —

## § 187.

Die Beschlüsse der allgemeinen Kirchen-Versammlung sind als Vorschläge zu betrachten, und erlangen nur dann allgemeine Giltigkeit, wenn sie den sämtlichen einzelnen Gemeinden Deutschlands zur Berathung und Beschlussfassung vorgelegt worden sind, und wenn die Mehrzahl dieser Gemeinden sie angenommen hat. —

## § 188.

Es soll ein Central-Vorstand gebildet werden, als ein Vermittelungsorgan für die frei christliche Kirche. —

## § 189.

Der Central-Vorstand hat die Einleitung und Beru-  
fung zu den Concilien zu veranlassen. —

## § 190.

Der Central-Vorstand ist der Vorstand des Ortes, an  
welchem das nächste Concil abgehalten werden soll. —

## § 191.

Die von sämmtlichen einzelnen Gemeinden über An-  
nahme oder Nichtannahme der Beschlüsse der allgemeinen  
Kirchen-Versammlung abzugebende Erklärung ist jederzeit in  
einer Frist von drei Monaten dem in der Bestimmung §  
188 genannten Central-Vorstande einzusenden, widrigensfalls  
eine solche Erklärung bei der Bestimmung, hinsichtlich der  
erfolgten Annahme oder Verwerfung eines Beschlusses der  
allgemeinen Kirchen-Versammlung, nicht in Betracht kom-  
men kann. —

## § 192.

In der Regel soll alle fünf Jahre eine allgemeine  
Kirchen-Versammlung gehalten werden; es können jedoch  
dermalen, und bis zur gänzlichen Feststellung aller Verhält-  
nisse der frei christlichen Gemeinden, öftere Versammlungen  
Statt finden. —

## § 193.

Die Dauer einer jeden allgemeinen Kirchen-Versamm-  
lung richtet sich nach der Menge und der Wichtigkeit der  
vorliegenden Berathungs-Gegenstände. —

## § 194.

Der Ort, wo die allgemeine Kirchen-Versammlung ab-  
zuhalten ist, soll wechseln, und dabei auf Ost- und West-,  
Süd- und Nord-Deutschland gleiche Rücksicht genommen  
werden, soweit es die Verhältnisse gestatten. —

## § 195.

Jede allgemeine Kirchen-Versammlung beschließt daher  
in einer ihrer ersten Sitzungen, an welchem Orte die nächste  
Kirchen-Versammlung gehalten werden soll. —

## § 196.

Zur formalen Einheit soll der Central-Vorstand die  
Vereinigung in folgender Weise bewirken:

## § 197.

Der Central-Vorstand erläßt die Einladung zu dersel-

ben in öffentlichen Blättern, und nach Befinden durch eigene Circulare an die einzelnen Gemeinden; eröffnet die allgemeine Kirchen-Versammlung, nach deren Constituirung er die Acten und sonstige Gegenstände an den erwählten Vorstand [siehe Bestimmung § 198] übergiebt, und übernimmt sämtliche Acten und Gegenstände wieder aus dessen Händen nach dem Schlusse der Kirchen-Versammlung.

Hierauf hat er die von den einzelnen Gemeinden an ihn zu übersendende Erklärung [siehe Bestimmungen § 187 und 191] anzunehmen, und das Resultat derselben, nach Verlauf der festgesetzten Frist [siehe Bestimmung § 191], mit Angabe der bejahenden oder verneinenden Abstimmung einer jeden Gemeinde, und derjenigen, welche eine Erklärung abzugeben unterlassen haben, öffentlich bekannt zu machen, womit seine Wirksamkeit erlischt.

Er übersendet sodann alle auf die allgemeinen Kirchen-Versammlungen Bezug habenden Acten, Schriften und sonstige Gegenstände an den neuen Central-Vorstand. Dieser verfährt nun in gleicher Weise, wie angegeben worden ist.

#### § 198.

Die erste Handlung nach Eröffnung einer jeden Kirchen-Versammlung muß die Wahl eines Vorstandes mittelst Stimmzettel sein. —

#### § 199.

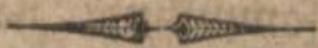
Die Sitzungen der allgemeinen Kirchen-Versammlung sind öffentlich, und ihre Verhandlungen sollen so ausführlich als möglich gedruckt werden. —

#### § 200.

Alle diese Bestimmungen sind jedoch nicht, und sollen nicht für alle Zeiten festgesetzt sein und werden, sondern können und müssen nach dem jedesmaligen Zeitbewußtsein von der Kirchengemeinschaft abgeändert werden. —



## Frei christlicher Lebens=Cultus.



### Religiös-praktische Anstalten und Einrichtungen.

- 1) **Gemeinde=Versammlungen** (behufs der Aufhebung des Priesterthums und Laienthums durch religio= und kirchenwissenschaftliche Vorträge). —
- 2) **Bildungs=Verein** (behufs der Aufhebung von Unwissenenden und Nichtwissenden durch allgemein wissenschaftliche, gemeinnützige und praktisch=empirische Vorträge). —
- 3) **Gemeinde=Bibliothek**. —
- 4) **Lese=Zirkel**. —
- 5) **Körper=Pflege** (durch Turn= und Schwimm=Anstalt, Gemeinde=Badehaus, Gemeinde=Krankenhaus, Gemeinde=Arzt ic.). —
- 6) **Armen=Pflege** (durch Hilfsanstalten zur Hebung der Armuth). —
- 7) **Armen=Krankenpflege**. —
- 8) **Gemeinde=Haus** (für Arbeitsunfähige durch Alter, Gebrechen ic.). —
- 9) **Frauen=Verein**. —
- 10) **Klein=Kinder=Spielschule**, nebst Kindergarten. —
- 11) **Häuslich=praktische Mädchen=Schule** (zur Anlernung weiblicher Arbeiten). —
- 12) **Weiblicher Fortbildungs=Verein** (für die confirmirte weibliche Jugend zur praktischen Ausbildung in allen hauswirthschaftlichen Arbeiten, Geschäften ic.). —
- 13) **Gesang=Verein** (zur Belebung des liturgischen Gesanges und zur Erhöhung patriotisch=nationaler und allgemein menschlicher Gesinnung). —
- 14) **Geselliger Verein**. —

15) Gemeinde-Halle (als Lokal für die Gemeinde-Versammlungen, den Bildungs-Verein, die Gemeinde-Bibliothek, den Frauen-Verein, die Turnhalle, die Spielschule nebst dem Kindergarten, den Gesang- und geselligen Verein ic.) —

Guhrau, den 1. Oktober 1849.

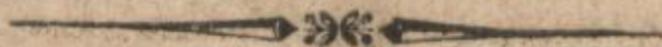
Geprüft und genehmigt von der Gemeinde bis zu besserer Erkenntniß!

### Die Ältesten:

Bohni. — Erdmann. — Friedrich. — Fröhlich. —  
Henke. — Jaensch. — Kotter. — Laube. — Wenke.

### Der Vorstand:

Kinzel. — Nentwich. — Herter.



1849

1849

1849

1849

1849

1849

1849

1849

Im Verlage von K. Leuckart in Wohlau ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Die Wahrheit**  
des  
**positiven Christenthums**  
im **Christkatholicismus.**

**Betrachtung und Spekulation**  
von

Nees von Esenbeck.  
1848. Sto. geh. Preis 7½ Sgr.

Das  
**Vater unser.**

Im Geiste unserer Zeit erklärt  
von

**Th. Hofferichter,**  
Prediger bei der christkatholischen Gemeinde zu Breslau.  
1848. Sto. geh. Preis 15 Sgr.

**Frei Christliches Gemeinde-Blatt.**

Herausgegeben von Karl Erdmann.  
1849. 4to. I. Quartal (August bis October) 10 Sgr.

Geschenk von		Preis
<div data-bbox="83 468 1268 2167" style="background-color: white; padding: 10px;"> <p style="font-size: 2em; margin: 0;">33.8.5046</p> </div>		
<div data-bbox="397 2167 1242 2309" style="font-size: 1.5em; margin: 0;"> 33.8° 5046 x </div>		zu
ABGHKL Sonder-Aufst.	Ausl.-V.	zu

III-9-139 c Id-G 54 59 11 10 359

Im Verlage von K. Leuckart in Bohlau ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

positi  
im

Det

1848.

**B a**

Im

Prediger bei

1848. Sto. geh. Preis 15 Sgr.

**Frei Christliches Gemeinde-Blatt.**

Herausgegeben von Karl Erdmann.

1849. 4to. I. Quartal (August bis October) 10 Sgr.

Geschenk von

Preis

digitalisiert PPN: 3A2719930

SLUB DRESDEN



3 2312260

Bild K

zu

33.8° 5046 x

ABGHKL Sonder-Aufst.

Ausl.-V.

zu

III-9-139 c Id-G 54 59 11 10 359

